



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XVI. Die Augspurgische Confessions-Verwandten exhibiren den Kayserlichen Gesandten einen Catalogum Restituendorum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1649.
April.

So von etlichen Crayfen abfordernde Gelder keines weges allein zur Reformation der Regimenten, sondern zur Reduction und würllicher partial-Abdankung angesehen wären; so hätten die Stände des Westphälischen Crayfes kein Bedencken, nach Proportion der Vöcker, so damit sollten abgedancket werden, die Gelder zu liefern. Weil aber nur bloß die Abfolgung der Gelder wäre begehret worden, und die Abgeordneten davon keine Nachricht hätten geben können, ob es auch dem Crayse eine Erleichterung bringen werde, so hätte man angestanden, das Geld hinweg zu geben. Was die Executionem ex capite Amnestia & Gravaminum betrifft; So wäre man igo im Werck begriffen, sich eines Modi exequendi mit den Catholischen zu vergleichen, welches verhoffentlich noch diese Woche geschehen werde.

Grass Drenstierna wollte fast beharren, die Gelder müsten in den Lege-Städten seyn, stellte jedoch endlich dahin, ob deshalb die Convention aufzuhalten sey. Erwehnte dabey, es hätten die Kayserlichen Gesandten, gegen ihm eine Distinctionem gemacht, inter notoria &

controversa, was notorium sey, müsse igo exequiret werden, wann aber ein und ander Theil etwas controvertirte, müsten die Kayserlichen Commissarii die Sache vorhero entscheiden, darauf aber mit der Abdankung, und was derselben anhängig, zu warten, viel zu lang fallen wolte. Und also sehe man wohl, womit sie umgiengen, und daß hernach nichts daraus werden dürfte, weil igo schon die Catholischen an keine Execution wolten. Es würde zu Nürnberg nicht allein von der Abdankung und Abtretung der Plätze zu reden seyn, sondern auch von andern Puncten, als eben, wann nicht alles exequiret, daß man des Modi gedencke, weil sie, die Schwedis, das Werck nicht gang aus Händen könten gehen lassen. So müste auch Versehung geschehen, daß sich die Cron Schweden, wegen der beschuldigten Contraventionum, künftig keiner Abführung an den 2. Millionen zu besürchten habe. Es dürfte vielleicht nicht undienlich seyn, wenn eine Reichs-Deputation nacher Nürnberg verordnet würde, wie ja unter der Hand seyn solle; allein es wäre hingegen zu bedencken, daß es doch kein Reichs-Convent sey, dies weil kein Ausschreiben geschehen wäre.

1649.
April.

§. XVI.

Evangelic
exhibiren
den Kayserli-
chen Gesand-
ten einen Ca-
talogum Re-
stituendo-
rum.

Weil nun der langsame Fortgang der Restitution in puncto Amnestia & Gravaminum, den Schweden die vornehmste Ursach an die Hand gab, ihres Orts die Evacuation der Plätze und Exauktion der Miliz, zu verzichen; Auch verschiedene Nachrichten einließen, daß die Augspurgische Confessions-Verwandten hin und wieder, zu keiner würllichen Execution gelangen könten; So resolvirten die sämtlichen noch zu Münster anwesende Evangelische Abgesandte, bey den Kayserlichen Plenipotentiaris dieser wegen nachdrückliche Vorstellung zu thun, ihnen auch einen Catalogum restituendorum einzulieffern; Dahero sich Donnerstags den 26. April, die Sachsen-Altenburgischen, Weimarischen, Braunschweig-Zell- und Calenbergischen, Hesse-Casselschen, Mecklenburgischen, (der Marggrävlich-Baaden-Durlachische hatte dem Grass Drenstierna nach Dsnabruck das Geleit gegeben) Lau-

enburgische und Lindauische sich zu dem Kayserlichen Gesandten, Grassen von Nassau, verfügten, also auch Bollmar und Erane zugegen waren, denen dann der von Thunshirn, nomine Evangelicorum, diesen tapfern Vortrag that: *Prem. tit.* Ihren Excell. möchte man mit Weilläufigkeiten nicht gerne beschwehlich seyn, aber sie wüsten ohn umschweiffiges Anführen, mit was grossen Fleiß bey der Friedens-Handlung man dahin getrachtet, damit der Schluß nicht allein auf das Papier gebracht, subscribiret und ratificiret, sondern auch exequiret werde; Was vor Vorschläge geschehen, daß man sich der Execution versichere, wäre auch wissend, und wobey es endlich geblieben. Es hätte die Kömlich-Kayserliche Majestät die Execution desto mehr zu befördern, an Ihrem hohen Kayserl. Ort nichts erwinden lassen, sondern in das Reich ihre Executions-Edicta publiciret, den arctiorem modum exequendi, so die

LIII 2 in den 2ten Theil Stän-

1649.
April.

Stände vorgeschlagen, approbiret, und durch Verordnung unterschiedlicher Commissarien satzsam bezeiget, daß Sie gerne sehe, wie alles zu gutem Ende und Vollstreckung gebracht werde: Allein, wie langsam es mit der Execution und Restitution hergangen, und daß biß diese Stunde das wenigste exequiret, liege vor Augen. Der Mangel befunde sich zum Theil bey den Restituentibus, die viel lieber dasjenige, was sie zu restituiren, haben und behalten wollen, sich mit vergeblichen Exceptionibus aufhielten, und sich der Execution zu entziehen suchten. Welche denn guten theils, durch die Executores gestärcket würden, die sich der Execution nicht unternehmen wollten, und theils die Antwort verzögern, wann es auch darzu komme, wieder das Instrumentum Pacis, auch wieder Ihre Kayserlichen Majestät Edict und Willen, übel begründete Exceptiones admittirten, gäben auch wohl selbst Declarationes an die Hand, um selbige bey Kayserlicher Majestät zu suchen, wie solches mit der Pfalz Sulzbachischen Sache könne exemplificiret werden. Wann es die Herren Executores endlich ließen zum Recess kommen, hätten sie vermeynt, daß sie der Sachen damit ein Genügen gethan, da sie doch erachten könnten, daß die Executio würcklich geschehen, und nicht nur auf das Papier gesetzt seyn müsse. In jetzt-erwehnter Sulzbachischen Executions-Sache wäre recessiret worden, wie es solle gehalten werden, aber als solches geschehen, hätte sich der Commendant zu Packerstein opponiret, Bamberg aber sich zu keiner fernern Execution verstehen wollen, sondern vorgeschützet, es wäre durch solchen Recess seinem Ampt ein Genügen geschehen. Zum theil wäre nicht zu läugnen, daß dieser Convent etwas Ursach dazu gegeben habe, denn gewiß sey, so oft die Evangelischen mit denen Catholischen geredet, und zwar wegen Beförderung der Execution, so wäre derselben Antwort gewesen, es solle und müsse exequiret werden, aber, wann man ad particularia komme, siengen sie an zu disputiren, und das Werk weilsüfftig zu machen. Wann nun solche Sachen an die Principalen von ihnen gebracht würden, wäre leicht zu erachten, daß sie mit der Execution und Restitution zurück hielten, und es ins weite Feld spielten. Dazu komme, daß man

solche Dinge in Zweifel begehre zu ziehen, so allbereit exequiret und verglichen wären, als zum Exempel mit Augspurg, da durch der Kayserlichen Commissarien Recess verglichen, wie es mit dem Zeugwartter und der Garnison solle gehalten werden, und daß ein Evangelischer Zeugwartter, auch die Garnison von beyden Religionen seyn sollen, da hätten etliche sich daselbst eines andern unterstanden, und am Kayserlichen Hoff alsbald Befehl erhalten, es solle unterlassen werden, und bleiben wie vorhin. Die Stadt Nürnberg hätte sich mit dem Teutschen Orden und Stifft Michstädt neulichster Tage verglichen, jeso wolle alles retractiret werden. Es komme noch weiter, daß man lieber etliche Stände von neuen restituiren als restituiren wolle, wie dem Herrn Marggraffen zu Baden-Durlach wiederfahren; Denn nachdem Se. Fürstliche Gnaden wiederum in die Postels der beyden Aemter Pforzheim und Stain kommen, wie sie dieselbe vorhin gehabt; So hätte die Chur-Bayerische Regierung zu Heydelberg geschrieben, sie wollten Leute abordnen, welche die Aemter in Postels nähmen. Ihren Excellenzien wäre bekandt, was die Auswechselung der Ratificationum aufgehalten, und daß der Cronen Gesandten gefagt hätten: Sie wären nicht schuldig zu commutiren, biß in puncto Amnestie & Gravaminum exequiret worden sey. Nichts halte jeso die Exautoration und Evacuation mehr auf, als die verzögerte Executio, indem die Cronen sagten, sie könnten die Völcker nicht abdanken, noch die festen Plätze räumen, biß alles exequirt sey; denn die Reputation Ihrer Principalen erfordere es, daß, was geschlossen, zur Execution gebracht werde: Hielten auch dafür, daß Ihre Cronen dabey wegen ihrer Securität interessiret wären, damit geringere Stände nicht ad placitum Potentiorum im Römischen Reich leben, sondern ebenmäßiger Justiz genießen müssen. Ihre Excellenzien würden von Herrn Graf Orenstern vernommen haben, daß die Cron Schweden die Abdankung und Abtretung der Bestungen, zum wenigsten nicht vollkommen einwilligen würde, wann nicht alles exequirt sey. Was dem Heiligen Römischen Reich und dessen Chur-Fürsten und Ständen vor unsäglicher Schaden und Gefahr

1649.
April.

1649.
April.

Gefahr dadurch dürfte zugezogen werden, gebe man Ihren Excellenzen hochvermünftig zu ermessen. Die Evangelischen wären zwar nicht gemeinet, wie sie sich unterschiedlich erkläret hätten, die Exauctorationem & Evacuationem aufzuhalten; Sie könnten aber auch denen Cronen nicht wehren, wann sie sich darauff berufften, und Difficultäten machten. Zu beklagen wäre, daß man in solche Angst und Elend durch des Wercks Verzögerung müsse gerathen. Die Evangelischen hätten derhalben den Sachen reiflich nachgedacht, wie die Executio schleunig möchte von staten gehen, und dafür gehalten, daß dieses der beste Weg sey, wann man denen Herren Catholischen einen Catalogum Restituendorum, und wer nicht vollkommen zu dem gelangt sey, was ihm ex Instrumento Pacis gebühre, übergebe, und daß die Herren Catholischen sich erklären und verbünden, wann die Restituendi so sich angegeben, und noch angeben würden, daß Factum Possessionis, wolten und würden beybringen, so sie ante hos motus in Amnestia, und quoad Gravamina Anno 1624. gehabt, daß sie wolten helfen exequiren, und jeso nicht allein an die Restituentes und Executores schreiben, sondern auch wirklich fortreiben und manureniren. Es sollte auch denen Restituendis frey stehen, falls die Executores und Ausschreibende Fürsten sich säumig erwiesen, aus selbigem oder nechsten und benachbarten Crayß einen andern Stand zu erwählen, welcher an statt der Ausschreibenden Fürsten ex Instrumento Pacis & arctiori modo exequendi, die Executionem zu Werck richte. Insonderheit wäre höchst nöthig, daß an denenjenigen, so manifeste der Execution und Restitution sich widersetzten, ein Exempel statuiret werde: Wie dann der Pfalz-Neuburgische Commendant zu Parckstein ausdrücklich sage: Er wolle in der Pfalz-Sulzbachischen Execution nicht pariren. Ingleichen der Abt zu Laa, wolle dem Gräflichen Hause Sayn, Wendorff nicht restituiren, wie doch das Instrumentum Pacis in Buchstaben mit sich bringe, und gebe die verdrißlichsten und schimpflichsten Worte von sich. Wann nun die Catholischen neben den Evangelischen es dahin brächten, daß sie handfest gemacht und bestraffet würden, wie verglichen, so sey kein Zweifel, daß die Cronen,

wenn sie solchen Ernst sähen, weniger Bedencken haben würden, die Exauctorationem Militiæ und Evacuationem Locorum länger aufzuhalten, andere Restituentes auch darab ein Exempel nehmen. Zu dem Ende nun, hätten die Evangelischen ein Verzeichniß der Restituendorum aufgesetzt, so man auch Ihren Excell. hiemit in duplo übergeben, dabey aber erinnern wollen, daß, wofern etliche Dinge darinn, so unterbey zur Execution gebracht wären, dieselben billig zu deliren: Aber es fänden sich hingegen auch allsehon, nachdem man diesen Aufsatz gemacht, etliche, die nicht mit angesehen waren, als da sey die Stadt Speyer, welcher zw. Kirchen zu restituiren: Ingleichen Baden Durlach, so von Chur Bayern wolle restituiret werden, wie oben gemeldet: Hinwiederum die Unmittelbare Freye Reichs-Ritterschafft, davon man ein Verzeichniß bekommen habe, so sich auf zwanzig und etliche erstrecke. Denen könne man nun hiedurch nichts begeben, sondern man wolle Ihren Excellenzen nachmahls auch dieselben übergeben. Dessennach Ihre Exec. unterthänig und ganz dienstlich bittend, sie wolten die Herren Catholischen anmahnen, damit dieselben gebethener massen sich mit den Evangelischen setzten, und das Executions-Werck pouffirten. Man wäre erbiethig, wann auch die Catholischen ein und andern Orts noch nicht restituiret wären, nach Vermögen zu treiben, damit sie zu dem Ihrigen gleich den Evangelischen gelangen, was ihnen das Instrumentum Pacis gebe. Ihre Excellenzen würden hiedurch die Beruhigung des Römischen Reichs merklich besördern, und um Churfürsten und Stände sich merieirt machen, gegen dieselbe es dann die Deputirten zu rühmen, Ihren Excell. sich zu Gnaden und Gunsten empfehlend.

Die Kayserlichen Gesandten unterredeten sich etwas, und antwortete darauf Vollmar mit Summarischer Wiederholung der Proposition: Sie müsten wohl bekennen, daß dasjenige, was verglichen, billig auch zu exequiren, und nicht erst in Disput zu ziehen, und wann einer gravirt zu seyn vermernte, bey Kayserlicher Majestät sich anzugeben, und gefährliche Execution zu begehren, aber keines weges lange zu zusehen wäre, daß die Cronen sollten die Exauctorationem Militiæ

1649.
April.

1649.
April.
Majus.

licia und Evacuacionem Locorum verjögern. Nun sie aber sähen, daß sich die Evangelischen einer Designation verglichen, wollten sie nicht unterlassen, mit denen Catholischen hieraus zu communiciren, und von ihnen zu vernehmen, was hierunter zu thun. Wollten gleichwohl nicht hoffen, daß man dadurch das Exauctorations-Werk zu hindern, oder die Tractaten zu stecken begehre, sondern vielmehr denenselben den Lauff lassen, damit das, was vermittelt derselben geschlossen, exequiret werde, denn sonst auch unverantwortlich

sey, daß Ihre Kayserliche Majestät wegen des Verzugs gleichsam bestraft werden, und die Krieges-Last in ihren Londen behalten solle. Hätten es wollen andeuten, nicht zweifelnd, man werde die Intention haben, die Abdankung der Bisthümer und Restitucion der Plätze zu besördern. Nähmen sonst bekannt an, daß, wann einem und andern der Catholischen die Restitucio ermangele, denselbigen zu helfen, man erbiethig sey. Was die Catholischen hierauf sich erklären würden, das wollten sie mit nechstem andeuten &c.

1649.
April.
Majus.

§. XVII.

Der Catholi-
schen Stände
Antwort
darauf.

Die Kayserlichen Gesandten redeten nun zwar mit den Catholischen Ständen aus der Sache; Es ertheilten aber diese eine solche Antwort, womit die Evangelischen wenig zufrieden waren: Gestaltten, Mittwoch, den 2. May, sämtliche Evangelische Gesandten zu den Kayserlichen erfordert wurden, allwo sie, aus des Legati Bollmars Mund nachstehenden Vortrag anhörten: Nachdem ihnen am vorhergehenden Donnerstag eine Designation derjenige, die noch nicht ex punctis Amnestiae & Gravaminum restituiert wären, und die Restitucionem haben sollten, übergeben worden sey, um solche denen Catholischen Gesandten zu communiciren, hätten sie nicht unterlassen, solchem Begehren nachzukommen, und dabey zu eröffnen, was die Augspurgischen Confessions-Verwandten damahls mit mehrern angeführet. Welche sich dann alsbald zusammen gethan, und dabey hauptsächlich befunden, daß sie sich mit der Augspurgischen Confession zugethanen in absonderliche Handlung und Concertationes nicht könnten einlassen, sondern hielten dafür und bäten, man wolle sie dessen erlassen, weil ja wissend, daß in Instrumento Pacis und arctiori modo exequendi, solche Media verglichen wären, daß jede Parthey damit zufrieden seyn, und zu seiner Restitucion gelangen könne. So wäre 2) bewust, daß eben dieses eine zwischen den Ständen gefasste Resolution, welche man ihnen, denen Kayserlichen, wie auch denen Königlich-Schwedischen repräsentiret und vorgegetragen, endlich auch dem Königlich-Schwedischen Generalissimo, Herrn Pfalz-

Graff Carl Gustaven, in drey oder vier unterschiedenen Schreiben angefüget und angezeiget habe, daß die Protestirende denen Catholischen, und die Catholische denen Protestirenden, und sie mit einander Ihrer Kayserlichen Majestät, als dem Oberhaupt, traucten, und würden Ihre Majestät die Execution ferner wieder die säumigen ergehen lassen, und mit würcklicher Vollstreckung verfahren: Daher die Stände nicht zugeben könnten, daß wegen dieses die Exauctoratio Militariae & Evacuatio Locorum verzögert würde. Wie man dann auch 3) diese Resolution dem Graff Drenstern vorige Tage, als er noch zu Münster gewesen, mündlich zu erkennen gegeben, und ihn requiriret habe, sich länger nicht aufzuhalten, sondern er möchte vielmehr belieben, diese hinwegwiederum angefügte Resolution dem Herrn Generalissimo zu überschreiben, damit solch Exauctorations-Werk länger nicht aufgehalten bliebe. Es befunde sich 4) in der übergebenen Designation, daß unterschiedene Sachen eingemengt wäre, so ad Tractatum de Exauctoracione & Evacuacione gehörig, etliche Sachen zu der Regula nicht gehörig, endlich auch die Catholischen in vielen Sachen, so angeführet, nicht instruirt wären, darüber aber Instruction einzuholen, viel zu lang fallen wolte. Aller Billigkeit 5) wollte zuwieder lauffen, daß man auf nudas allegationes unius partis solle decidiren, den andern Theil condemniren, und den Commissarien auftragen, die Execution vorzunehmen, in Sachen, so Cognitionem causae erforderen. Endlich hätte es das Ansehen, daß man